

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	58 (1985)
Heft:	10
Rubrik:	Fachtip des Monats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachtip des Monats

Unterkunft

Besondere Fälle (VR 250 + 251)

Einige weniger bekannte besondere Fälle welche oft zu Unklarheiten führen, möchten wir heute erläutern.

1. Benützung von Klubhütten

1.1 Die Regelung zur Benützung und Abrechnung von Hütten des Schweizerischen Skiverbandes, des Touristenvereins «Die Naturfreunde» und anderer Vereinigungen, ist in der VR-Ziffer 250 umschrieben.

Die Truppe bezahlt die für die Vereinsmitglieder gültigen Taxen (VRA 22).

1.2 Benützung von Berghütten des Schweizerischen Alpenclub (SAC) gemäss VR-Ziffer 250.

Die Truppe darf im Gegensatz zum obigen Abschnitt 1.1 die Tagestaxe nicht bezahlen, sondern rechnet nach den Ansätzen gemäss VRA 22 a ab.

1.3 Für die Benützung von Alphütten und weit abgelegenen Ferienhäusern gelten auch die Bestimmungen der VR-Ziffer 250.

Die Truppe rechnet jedoch nach VRA 19 ab. Vor allem Alphütten verfügen über wenig oder keine Infrastruktur, was die Kürzung der Ansätze um die nicht erbrachten Leistungen (VRA 19.3) erlaubt. Diese Vergütungen sollten jedoch nicht allzu kleinlich berechnet werden. So kann beispielsweise die Benützung und Beleuchtung der Essräume bezahlt werden, wenn in der Alphütte gegessen werden kann.

1.4 Die Verwendung von in den Hütten eingelagertem Brenn- und Beleuchtungsmaterial ist nicht gestattet (VR 250 e).

Dieses Material ist von der Truppe in einer nächstgelegenen grösseren Ortschaft zu beziehen und nach den gültigen Vorschriften zu bezahlen. Der Transport zur Hütte hat durch die Truppe zu erfolgen.

2. Sonderregelung bei der Entschädigung von Vertragsunterkünften (VR 251)

In der Vereinbarung des OKK mit der Gemeinde oder dem Eigentümer wurde eine Höchstzahl für die Belegung der Räume und eine Pauschalentschiädigung je Person und Tag festgelegt.

Wird nun diese Höchstzahl von einquartierbaren Personen überschritten, so darf für die die Höchstzahl übersteigenden Personen nicht die Pauschale vergütet werden. In diesem Fall muss nach VRA 19 abgerechnet werden. Warum? Bei Vertragsabschluss wurden die möglichen Leistungen des Vertragsnehmers nach den Anforderungskriterien an eine Truppenunterkunft beurteilt. Dem Komfort entsprechend wurde somit die Belegungszahl festgelegt.

Die Gemeindebehörden oder die Eigentümer sind bei der Rekognoszierung darauf aufmerksam zu machen.

Was darf ich zahlen?

- Die festgelegte Pauschale bis zur Höchstzahl gemäss Vereinbarung
- Restliche Einquartierte nach VRA 19

